

Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 08/2014

Stromsteuer-Spitzenausgleich 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Sommer 2013 sind in der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung die Anforderungen an Unternehmen für den Erhalt des Stromsteuer-Spitzenausgleichs geregelt.

Danach ist für große Unternehmen (Definition siehe **Anlage 1**) ein Testat über den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 erforderlich, welches sich auf mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs bezieht. Die Implementierung muss alle Prozessschritte umfassen.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist ein Testat über ein alternatives System erforderlich, welches sich auf mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs bezieht. Dazu gehört eine Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten und einer Dokumentation des Energieverbrauches gemäß der Tabelle in **Anlage 2**.

Wichtig: Für 2014 ist eine Vor-Ort-Prüfung des Sachverständigen für die Erstellung des Testats zwingend vorgesehen. Schon jetzt sollte ein Termin mit dem Testierer für 2014 vereinbart werden, denn ohne Testat gibt es keinen Spitzenausgleich.

Erst nach Erstellung des Testats kann der Sachverständige das Formular mit der Nr. 1449 des Hauptzollamtes ausfüllen, welches für die Antragstellung benötigt wird (**Anlage 3**).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Pahl

Anlagen

Ansprechpartner:
Gerhard Pahl

Telefon:
0203 / 99 23 9-34

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
gerhard.pahl@
baustoffverbaende.de

Datum:
10. April 2014

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de





Workshop Energie

Dortmund, 23. Oktober 2013



KMU-Definition der Europäischen Union

Dortmund, 23.10.2013

Gerhard Pahl, vero



Definition kleine und mittlere Unternehmen

	Mitarbeiter	Umsatz/a oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. €	≤ 43 Mio. €
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. €	≤ 10 Mio. €
Kleinst Unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. €	≤ 2 Mio. €



KMU-Definition

- Zu den Mitarbeitern zählen:
 - Lohn- und Gehaltsempfänger
 - für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten
 - mitarbeitende Eigentümer
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.



KMU-Definition

- Nicht als Mitarbeiter zählen:
 - Auszubildende
 - Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub
- Für Teilzeitarbeitskräfte, Saisonarbeitskräfte sowie Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil der Jahresarbeitseinheit zu zählen.



Drei Kategorien von Unternehmen

- Eigenständige Unternehmen: Anteile < 25 %
- Partnerunternehmen: Anteile > 25 – 50 %
- Verbundene Unternehmen: Anteile > 50 %



KMU-Definition

Definition: Eigenständige Unternehmen

- Als eigenständige Unternehmen gelten solche Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.
- Wenn es sich bei den Anteilseignern um nachfolgende Kategorien handelt und diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind, gilt ein Unternehmen auch bei mehr als 25 % als eigenständig:



- staatliche Beteiligungsgesellschaften
- Risikokapitalgesellschaften
- natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestitionen tätig sind, sofern der Gesamtbetrag in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. € nicht überschreitet
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt kleiner 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohner



Partnerunternehmen

Als Partnerunternehmen gelten Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis 50 % gehalten werden



Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Verpflichtung zu konsolidiertem Jahresabschluss
- Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- Berechtigung, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.



- Berechtigung, gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder einer Klausel in dessen Satzung einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ausübung der alleinigen Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens gemäß einer getroffenen Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern.



Verbindungen zwischen Unternehmen durch natürliche Personen

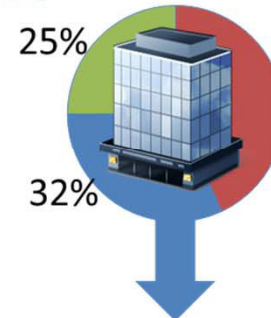
Verbindungen zwischen Unternehmen durch natürliche Personen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Unternehmen Tätigkeiten auf den gleichen oder benachbarten Märkten nachgehen.



Beispiel 1:

Unternehmen C

Unternehmen D



Unternehmen B

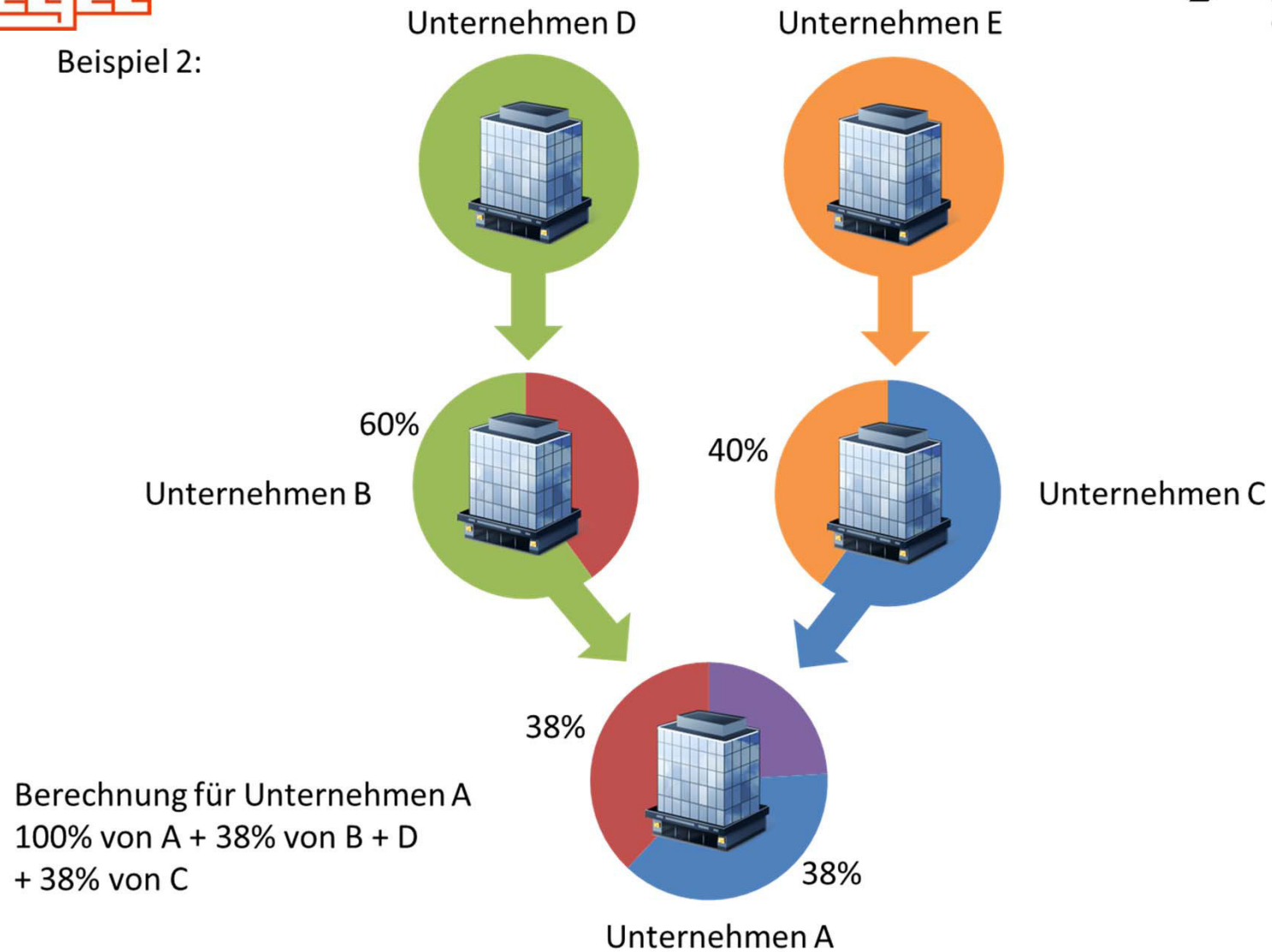
Berechnung für Unternehmen A
 100% von A + 100% von B
 + 32% von C + 25% von D



Unternehmen A



Beispiel 2:



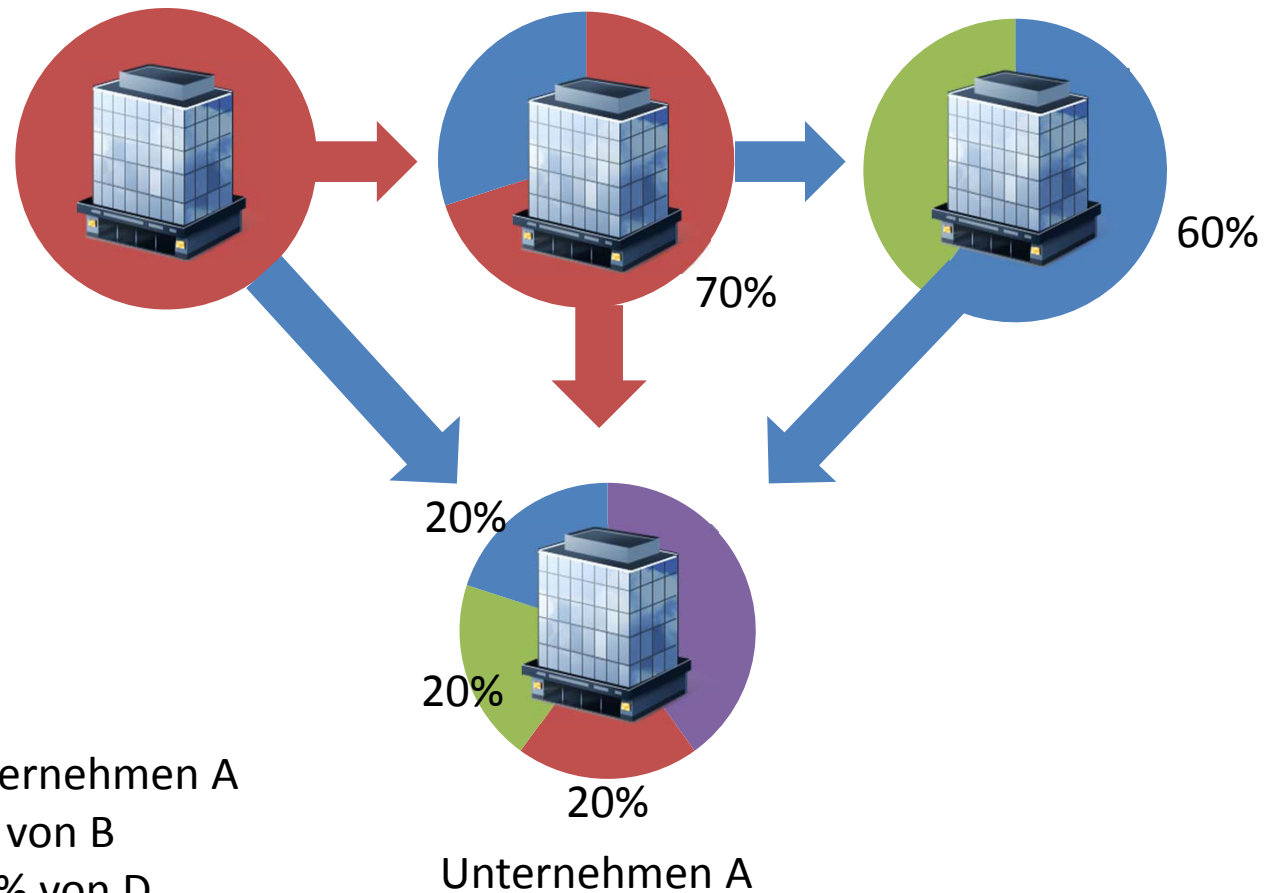


Beispiel 3:

Unternehmen B

Unternehmen C

Unternehmen D



Berechnung für Unternehmen A
 100% von A + 100% von B
 + 100% von C + 100% von D

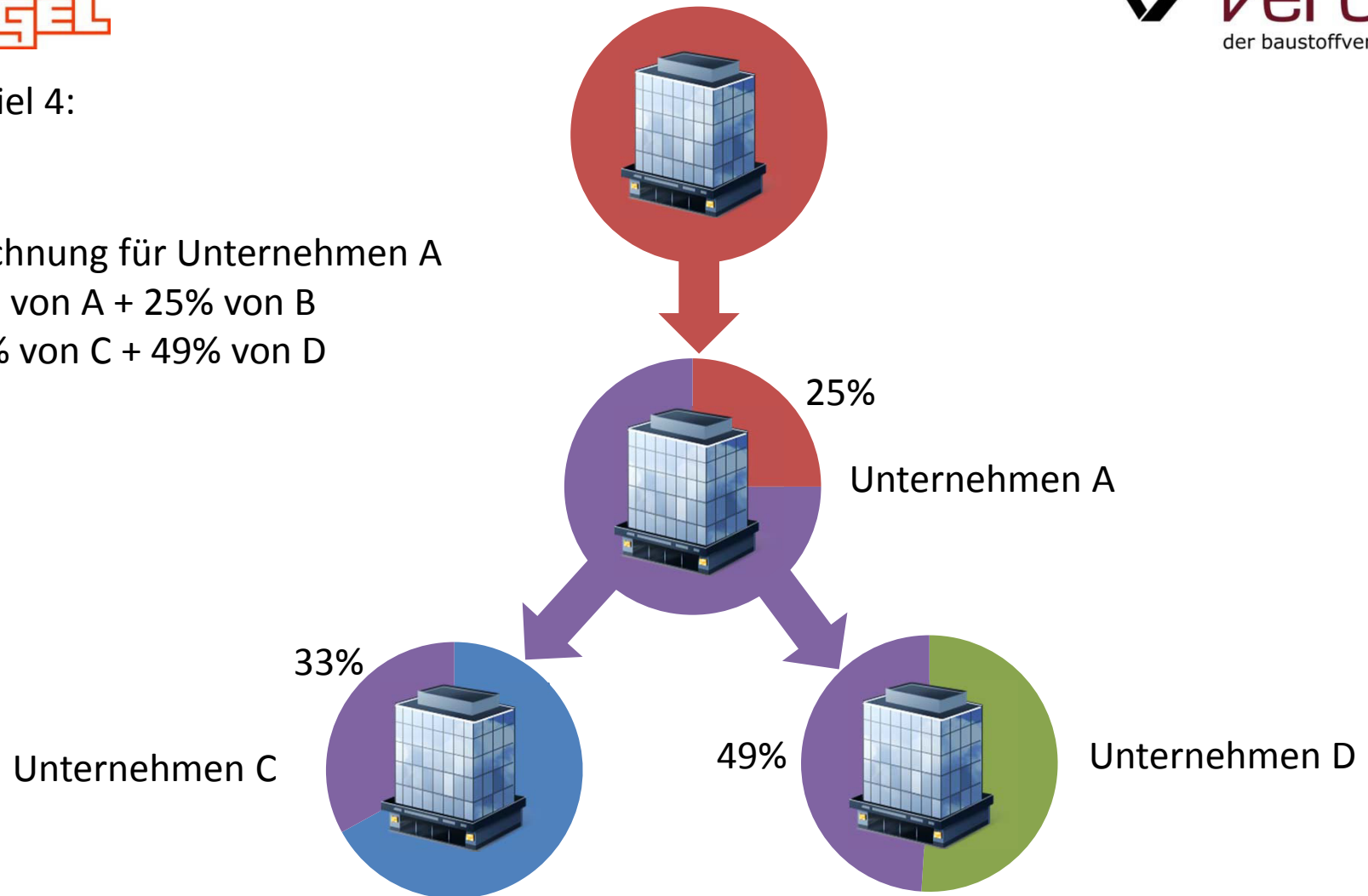


Unternehmen B



Beispiel 4:

Berechnung für Unternehmen A
100% von A + 25% von B
+ 33% von C + 49% von D



5. Schlussfolgerungen.

Anlage 2 (zu § 3 Satz 1 Nummer 2) Alternatives System

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2864)

1. Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

- Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger.
- Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.
- Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1
Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtenergieverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

2. Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher.
- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen.
- Für gängige Geräte wie zum Beispiel Drucklufterzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.
- Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2
Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

3. Bewertung der Einsparpotenziale

- Identifizierung der Energieeinsparpotenziale (wie zum Beispiel die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte).
- Bewertung der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs anhand wirtschaftlicher Kriterien.
- Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale in Energieeinheiten und monetären Größen und Aufstellung der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen.
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung, wie interner Verzinsung (Rentabilität) und Amortisationszeit (Risiko); vgl. hierzu das Beispiel der Tabelle 3).

Tabelle 3
Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit

Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEFV)

Für zollamtliche Zwecke

2014

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1.1	Ausstellende Stelle (Konformitätsbewertungsstelle, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach § 55 Abs. 8 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 7 StromStG oder EMAS-Registrierungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEFV) (Name, Anschrift und Rechtsform)	Ansprechpartner/in (Name, Adresse, Telefon, ggf. Fax und E-Mail Adresse)
1.2	☐ Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation ☐ EMAS- Registrierungsstelle ☐ akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (§ 1b Abs. 6 EnergieStV, § 18 Abs. 1 StromStV)	
1.3	Sofern die Zulassung als Konformitätsbewertungsstelle durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV erfolgte: ☐ Eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde habe ich dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.	
2.	Angaben zum geprüften Unternehmen (Name, Anschrift und Rechtsform)	
3.	Hiermit wird bestätigt, dass das oben zu 2. genannte Unternehmen mit der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz begonnen hat. Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 SpaEFV werden für das Antragsjahr 2014 erfüllt, indem das Unternehmen:	
3.1	<i>[Hinweis: Sofern das Unternehmen für einzelnen Anlagen oder Standorte eines der anzuerkennenden Systeme bereits vollständig umgesetzt hat, sind die entsprechenden Angaben nachfolgend unter 3.1 zu machen. Angaben über den Beginn einer schrittweisen Einführung über das ganze Unternehmen hinweg sind unten zu 3.2 zu machen.]</i> ☐ über eines oder mehrere gültige Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 verfügt, (Angabe für jedes Zertifikat: DIN-Norm, ausstellende Stelle und Datum) ☐ das/die <u>frühestens 12 Monate</u> vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellt wurde/n. ☐ das/die zu einem <u>früheren Zeitpunkt</u> ausgestellt wurde/n, jeweils in Verbindung mit einem frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellten ☐ Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde. ☐ über eines oder mehrere der nachfolgenden Testate verfügt: (Angabe für jedes Testat: Ausstellende Stelle und Datum) ☐ einen oder mehrere gültige Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der/die frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellt wurde/n. ☐ eine oder mehrere frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellte Bestätigungen der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung jeweils gültig ist, auf Grundlage einer oder mehrerer frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellten ☐ validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde. ☐ nicht validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, da das Unternehmen nach Artikel 7 VO (EG) Nr. 1221/2009 von der Vorlagepflicht befreit wurde.	

		☐ mindestens für einzelne Anlagen oder Standorte	☐ die in der Anlage 1 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen an einen Energieauditbericht frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres erfüllt hat.		☐ die in der Anlage 2 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres erfüllt hat.
[Hinweis: Sofern das Unternehmen noch keines der oben zu 3.1 genannten Systeme zumindest für einzelne Anlagen oder Standorte <u>vollständig</u> umgesetzt hat, sind für den Beginn einer schrittweisen Einführung über das gesamte Unternehmen hinweg die entsprechenden Angaben nachfolgend zu 3.2 zu machen.]					
3.2		☐ sich durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 verpflichtet hat, eines der nachfolgend genannten Systeme einzuführen und zu betreiben:			Angaben zum Energiebeauftragten (Angabe für jeden Energiebeauftragten: Name, Adresse, Telefon, ggf. Fax und E-Mail Adresse)
		☐ ein Energiemanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV			
		☐ ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SpaEfV			
		☐ ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV			
		☐ <u>und</u> das Unternehmen in dieser Erklärung namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder -externe natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung benannt			
		☐ <u>und bestätigt</u> hat, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung erforderlichen Daten, erteilt werden,			
		☐ <u>und</u> das Unternehmen mit der Einführung des Systems begonnen und dabei mindestens folgende Maßnahmen für einen Zeitraum von 12 Monaten, der frühestens 12 Monate vor Beginn anfängt und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres endet, umgesetzt hat:			
		☐ für ein Energiemanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV die Nummer 4.4.3 Buchstabe a und Buchstabe b der DIN EN ISO 50001			
		☐ für ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SpaEfV mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen, bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle sowie die Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten mit einer Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher, der Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen, für gängige Geräte (z. B. Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte) die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z. B. Stromzange, Wärmemesser; Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennndaten, und der Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle;			
		☐ sofern es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV die Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 1 und 2 der SpaEfV.			

4.1	Umfang der unter Ziffer 3.1 genannten Testate	☐ Die Testate decken den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens vollständig ab.
		☐ Die Testate beziehen sich auf mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens.
4.2	Umsetzungszeitpunkt der unter Ziffer 3.1 für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 SpaEfV oder der unter Ziffer 3.2 genannten Maßnahmen	☐ Die für meine Prüfung erforderlichen Unterlagen und Erklärungen sind mir von dem geprüften Unternehmen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 vollständig vorgelegt worden.

5.	Erklärungen	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass diese mit den mir vorgelegten Dokumenten/Testaten und - soweit eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt wurde - den von mir/uns im geprüften Unternehmen vorgefundenen Maßnahmen übereinstimmen. Dies gilt ebenfalls für die Angaben, die ich ihres Umfangs wegen auf einem oder mehreren gesonderten Blättern gemacht habe. Diese Blätter sind Teil des von mir ausgestellten Nachweises. Mir/Uns ist bekannt, dass wer einen Nachweis nicht richtig ausstellt oder bestätigt, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.
		Ort, Datum, Unterschrift (ausstellende Stelle nach Nr. 1) Ort, Datum, Unterschrift (ggf. externer Auditor)

6.	Vermerke des Hauptzollamts:
	Datum/Unterschrift

Anleitung

zum Nachweis über ein Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV)

Hinweis: Zu verwendende Version des Vordrucks 1449

Der Nachweis (Vordruck 1449) ist vom Unternehmen, welches die Steuerentlastung nach § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) bzw. § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) beantragen möchte, für jedes Antragsjahr **gesondert** zu erbringen.

„Antragsjahr“ ist das Jahr, für das der Antrag auf Steuerentlastung gestellt wird.

Grundsätzlich ist deshalb immer **die dem Antragsjahr entsprechende Version** zu verwenden (die Version ist auf Seite 1 oben rechts vermerkt; das Datum in der Fußzeile gibt lediglich das Jahr wieder, in dem der Vordruck überarbeitet wurde). So ist z. B. der Vordruck 1449 (Version 2014) für das Antragsjahr 2014 zu verwenden.

Ausnahme für nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründete Unternehmen:

Für diese Unternehmen gelten besondere Verfahrenserleichterungen (§ 55 Abs. 6 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 5 StromStG i. V. m. § 5 Abs. 3 SpaEfV). Für den Nachweis ist in diesem Fall der **Vordruck 1449A** zu verwenden.

Allgemeines

Aufgrund der Änderung des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 des StromStG durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) werden die Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) ab dem 1. Januar 2013 nur noch gewährt, wenn das Antrag stellende Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder wenn das Unternehmen eine registrierte Organisation des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist.

Mit den in § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StromStG genannten Anforderungen wären für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** hohe organisatorische und finanzielle Belastungen verbunden. Daher sehen § 55 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 2 StromStG vor, dass KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) stattdessen alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Einführung eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems einen längeren Vorlauf benötigt, sehen § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG vor, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann.

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Beginns der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz sind in der **Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen vom 31. Juli 2013 (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV)** geregelt (BGBl. I S. 2858).

Unternehmen, die den Spitzenausgleich beantragen möchten und Fragen zur Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz und den entsprechenden Voraussetzungen zur Ausstellung eines Nachweises haben, wenden sich bitte an eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder ggf. eine EMAS-Registrierungsstelle.

Nachweisführung im Antragsjahr 2014 (Einführungsphase)

Für das Antragsjahr 2014 gelten die erleichterten Voraussetzungen zur Nachweisführung nach § 5 SpaEfV (i. V. m. § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG).

§ 5 SpaEfV berücksichtigt, dass je nach Unternehmen bei der Einführung eines der erforderlichen Systeme in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen sinnvoll sein können (z.B. der Beginn mit einzelnen Anlagen oder Standorten oder die Weiterentwicklung bereits vorhandener Systeme). Das Formular bildet die verschiedenen in § 5 SpaEfV vorgesehenen Varianten des Beginns einer Einführung ab.

Näheres entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Abschnitten 3.1 und 3.2.

Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz können nur KMU für den Spitzenausgleich nachweisen. Ein Unternehmen muss **selbständig** prüfen, ob es die Kriterien der KMU-Definition erfüllt, und dem Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1450) eine entsprechende Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1458 „Vereinfachte Selbsterklärung für KMU“ oder 1459 „Selbsterklärung für KMU“) beifügen.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 SpaEfV ist zwingend mit dem amtlichen Vordruck (1449) auszustellen und zu bestätigen, § 5 Abs. 4 SpaEfV i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV. Er kann nur von einer hierzu **befugten Stelle** ausgestellt oder bestätigt werden (siehe unten Zu 1.). Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de, Suchwort: „Spitzenausgleich“. Der Nachweis ist von dem **Unternehmen** dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung nach § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV (Vordruck 1450) vorzulegen.

Der Vordruck steht im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung.

Soweit der Raum für die Angaben in einem Feld nicht ausreichen sollte, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt und kennzeichnen Sie dies für die Zuordnung bitte mit Ihrem Namen und dem Namen des Unternehmens, das von Ihnen geprüft wurde.

Zu den einzelnen Feldern im Vordruck

Zu 1.1 Ausstellende Stelle

Ausschließlich die nachfolgend genannten Stellen sind befugt, den Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV auszustellen oder zu bestätigen:

Energiemanagementsysteme

Energiemanagementsysteme können von **Konformitätsbewertungsstellen** bestätigt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Abs. 8 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 1b Abs. 7 EnergieStV oder § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 StromStV für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

Sie können darüber hinaus von **Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen** bestätigt werden.

Umweltmanagementsysteme

Im Falle eines Nachweises im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verfahren) hat die Bestätigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SpaEfV durch **Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen** zu erfolgen; § 18 des Umweltauditgesetzes gilt entsprechend. Sofern ein EMAS-Nachweis das gesamte Unternehmen abdeckt, kann die Bestätigung unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 SpaEfV auch durch eine **EMAS-Registrierungsstelle** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV) erfolgen, § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV.

Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz

Diese können von Konformitätsbewertungsstellen bestätigt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Abs. 8 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 1b Abs. 7 EnergieStV oder § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 StromStV akkreditiert sind. Sie können darüber hinaus von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen bestätigt werden.

Zu 1.3 Akkreditierung durch nationale Akkreditierungsstellen im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV

Nachweise von **Konformitätsbewertungsstellen**, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des § 55 Abs. 8 Nr. 2 i. V. m. § 1b Abs. 7 Nr. 2 der EnergieStV oder des § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 der StromStV im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurden, werden anerkannt, sofern dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde vorgelegt wird.

Bitte stellen Sie deshalb eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde dem von Ihnen geprüften Unternehmen zur Verfügung, damit es diese dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung vorlegen kann.

Zu 3.1 Horizontaler Ansatz der Systemeinführung

In der Einführungsphase werden auch Testate über den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS anerkannt, die noch nicht das Unternehmen als Ganzes abdecken, sofern diese Testate für das Antragsjahr 2014 insgesamt mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs des gesamten Unternehmens abdecken (s. u. Zu 4.1).

Bitte beachten Sie, dass für KMU, die gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1221/2009 für das Antragsjahr oder das Jahr davor von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung befreit wurden, eine frühestens 12 Monate vor Beginn und spätestens bis zum Ende des Antragsjahres ausgestellte nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung herangezogen werden kann. In diesem Fall ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung von dem Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit diesem Nachweis vorzulegen.

KMU können ebenfalls einen horizontalen Ansatz der Systemeinführung wählen, wobei für die vollständige Einführung eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV nur für einzelne Standorte oder Anlagen ebenfalls gilt, dass von dem System mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauches des ganzen Unternehmens abgedeckt sein müssen (s. u. Zu 4.1).

Sämtliche Unterlagen, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 SpaEfV Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises sind, müssen der

Zu 3.2 Vertikaler Ansatz der Systemeinführung

Alternativ zu dem horizontalen Ansatz der Systemeinführung wird in der Einführungsphase auch die Wahl eines vertikalen Ansatzes ermöglicht. Die Entlastungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 5 EnergieStG und § 10 Abs. 4 StromStG betreffend die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz werden auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpaEfV genannten Anforderungen entspricht. Hierzu müssen **alle** in § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpaEfV genannten Anforderungen erfüllt werden, wobei die Aufgabe des Energiebeauftragten auch von einem Umweltbeauftragten erfüllt werden kann.

Die für eine Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger heranzuziehenden Daten (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) SpaEfV) müssen sich auf einen Zeitraum von **12 Monaten** beziehen, der frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres anfängt. Die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums dürfen für die Nachweisführung nur für jeweils ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden (vgl. § 5 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 SpaEfV).

Zu 4.1 Umfang der Testate

Geben Sie bitte hier an, ob die Testate den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens bereits vollständig abdecken oder ob die Testate sich insgesamt mindestens auf 60 % des Gesamtenergieverbrauchs des gesamten Unternehmens beziehen.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, an denen **unterschiedliche Systeme** betrieben werden, gelten die Voraussetzungen für den Nachweis nach § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 EnergieStG und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 StromStG für das Antragsjahr 2014 als erfüllt, sofern sich die **Gesamtheit** der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpaEfV genannten Testate auf mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs des ganzen Unternehmens bezieht.

Zu 4.2 Umsetzungszeitpunkt der unter Ziffer 3.1 für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz oder der unter Ziffer 3.2 genannten Maßnahmen

Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachweises nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV müssen in den Unternehmen spätestens bis zum **Ablauf des Antragsjahres erfüllt** sein. Die im Unternehmen dazu umzusetzenden Maßnahmen müssen somit bis zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen sein. Erforderliche Erklärungen (z. B. Erklärungen der Geschäftsführung) müssen spätestens bis zum 31. Dezember des Antragsjahres abgegeben werden. Etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres vollständig durchgeführt worden sein.

Sämtliche Unterlagen, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 SpaEfV Voraussetzung für die Ausstellung eines Nachweises für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen sind oder die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SpaEfV Voraussetzung für die Ausstellung eines Nachweises sind, müssen Ihnen als der den Nachweis ausstellenden Stelle spätestens bis zum 31. Dezember 2014 vollständig vorgelegt worden sein. Dies ist von Ihnen im Formular unter Ziffer 4.2 zu bestätigen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie als ausstellende Stelle auch noch nach Ablauf des Antragsjahres 2014 eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den Nachweis für das Antragsjahr 2014 ausstellen.

Zu 5. Erklärungen und Unterschriften

Nur die in § 5 Abs. 4 SpaEfV bzw. § 4 Abs. 4 SpaEfV genannten Stellen sind befugt, den Nachweis auszustellen. Soweit Sie sich als ausstellende Stelle für Ihre Prüfung im Rahmen der Regeln der DAkkS bzw. der DAU der Mithilfe externer Auditoren bei Vor-Ort-Prüfungen bedienen, müssen die externen Auditoren den Vordruck ebenfalls unterschreiben und damit den Wahrheitsgehalt ihrer Beobachtungen erklären. Der Unterschrift eines externen Auditors bedarf es nicht, sofern die Nachweisführung auf der Grundlage von Testaten über den Betrieb eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems erfolgt (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV), die den Energieverbrauch des Unternehmens vollständig abdecken.

Die Erklärung von EMAS-Registrierungsstellen kann sich nur auf die Prüfung der vorgelegten Dokumente und Testate beziehen, da sie aufgrund ihrer Funktion keine Vor-Ort-Prüfungen in den Unternehmen durchführen und die Verhältnisse in den Unternehmen nicht aus eigener Wahrnehmung heraus bezeugen können.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit dem Nachweis angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im